

## Öffentliche Bekanntmachung

### **2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 30.06.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.04.2014**

Der Rat der Stadt hat in seiner 3. Sitzung am 30.09.2014 die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 30.06.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.04.2014 beschlossen.

Die Auszüge zu den geänderten §§ 7, 17, 21 und 36 Friedhofssatzung können hier in der Zeit vom 13.10.2014 bis zum 27.10.2014 eingesehen werden. Die entsprechenden Änderungen sind grau hinterlegt.

Die komplette Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 30.06.2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.10.2014 ist auf der Internetpräsenz unter [www.radevormwald.de](http://www.radevormwald.de) einsehbar. Gleichwohl liegt die Satzung bei Herrn Grolewski, Rathaus, Dezernat III, Zimmer 2.11, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald, vor.

Bei Rückfragen steht Ihnen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zwischen 14:00 und 18:00 Uhr die Friedhofsverwaltung der Stadt Radevormwald unter der Telefonnummer (0 21 95) 6 06 – 1 63 zur Verfügung.

### **Anordnung/ Bestätigung gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO)**

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 481) ordne ich hiermit die öffentliche Bekanntmachung der vom Rat der Stadt in seiner 3. Sitzung am 30.09.2014 gefassten Friedhofssatzung an.

Die gemäß dieser Bekanntmachungsanordnung zu veröffentlichende Änderung der Friedhofssatzung stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Rates vom 30.09.2014 überein. Zudem bestätige ich, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 09.10.2014

Dr. Josef Korsten  
Bürgermeister